

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR I 3
11055 Berlin
Per E-Mail: [REDACTED]

Ansprechpartner/-in:

BDSV e.V.
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

VDM e.V.
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

16. Januar 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Aktenzeichen WR I 3 21161 – 2/0

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. vertritt die Interessen von KMU sowie großen Unternehmen, die in den Bereichen Stahlrecycling und weiteren Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Mit rund 520 operativ tätigen Mitgliedern, 37.000 Beschäftigten und ca. 7000 Betrieben ist die BDSV der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Auf dem Weg in eine zirkuläre Wirtschaft gehört die Stahlrecyclingbranche zu den wichtigsten Akteuren der Wertschöpfungskette.

Der Verband Deutscher Metallhändler e.V. vertritt seit 1907 die Interessen des Nichteisen-Metallgroßhandels und der Nichteisen-Metall-Recycling-Wirtschaft. Dazu gehören Neumetalle, Altmetalle sowie Strategische Sondermetalle. Unsere über 222 Mitgliedsunternehmen repräsentieren zusammen schätzungsweise 80 Prozent des Metallhandels in Deutschland und Österreich. Zählt man die zahlreichen Niederlassungen der Mitgliedsunternehmen hinzu, so deckt der VDM rund 700 Standorte in Europa ab. Der Umsatz unserer Mitgliedsunternehmen bewegt sich bei rund 39 Milliarden Euro, sie beschäftigen rund 29.000 Mitarbeiter.

Die Verbände begrüßen die Anpassung der Hinweise innerhalb der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich der zwischenzeitlich geänderten Rechtsquellen. Auch eine Korrektur missverständlicher Formulierungen in der AwSV halten wir aus praxisrelevanten Gründen für sinnvoll.

In diesem Zusammenhang möchten wir gern auf folgende Punkte aufmerksam machen:

§ 3 Absatz 2 Grundsätze

Vor dem im Entwurf neu eingefügten Satz schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Dies gilt entsprechend für häufig vorkommende Gemische wie Gesteine, Boden, Sägespäne, Verpackungskunststoffe, Schrotte, Glas, Papier oder auch Kräuter oder Bienenwachs, dessen Maß an analytisch nachweisbaren Mengen wassergefährdende Stoffe nach vernünftiger Einschätzung in der Regel nicht ausreichen, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern. Eine Analyse der genauen Zusammensetzung eines festen Gemischs mit Angabe der Anteile jedes im Gemisch enthaltenen Stoffes ist unter diesen Umständen nicht erforderlich. Ein festes Gemisch aus Stoffen, die alle in eine Wassergefährdungskategorie eingestuft wurden, ist hingegen nach Anlage 1 Nummer 5.2 in eine Wassergefährdungskategorie einzustufen.“

Begründung:

Diese Formulierung soll als Klarstellung dienen und missverständliche Auslegung vermeiden. Die fehlende Festlegung zu den genannten Stoffströmen hat in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Einstufung geführt. Somit ist eine Regelung an dieser Stelle notwendig. Dies erfolgte in Anlehnung an die Ausführungen in der Begründung zur Drs. 144/16, welche bei der Anwendung der AwSV nicht zwangsläufig bekannt ist.

§ 10 Absatz 1 Einstufung fester Gemische

Wir schlagen folgende Ergänzungen im § 10 Absatz 1 vor:

(1) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 als nicht wassergefährdend einstufen, wenn

- 1. das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden,*
- 2. auf Grund seiner Herkunft oder Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist,*
3. das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann,
4. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder
5. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“, Erich Schmidt-Verlag, Berlin, 2004, die bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist und in der Bibliothek des Bundesmi-

nisteriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesehen werden kann, entspricht.

Begründung:

Diese redaktionelle Änderung sind auf Grund der Änderung des Dokumentationsformblatts 3 notwendig. Zudem sind die Satzverweise im Dokumentationsformblatt 3 entsprechend anzupassen. Die Anwendbarkeit von Punkt 1 und 2 unter „Einstufung durch den Betreiber“ des Dokumentationsformblatts 3 sind fraglich, aufgrund des fehlenden Verweises auf Anlage 2 in § 3. Eine Ergänzung im § 10 ist aufgrund der Gesetzessystematik erforderlich. Auch dieser Punkt ist notwendig, um eine Klarstellung innerhalb der AwSV zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Referentin Umwelt und Technik
BDSV e.V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf
www.bdsv.org


Umwelt & Recycling / Justiziarin
VDM e.V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin
www.vdm.berlin